

Satzung der Stadt Hartenstein

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Auf Grund von § 51 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301)

hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein am 23.10.97

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Im Gebiet der Stadt Hartenstein, einschließlich aller Ortsteile, obliegt es den Straßenanliegern innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten die in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zweck dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Die Verpflichtung gilt jeweils nur für Flächen auf deren Straßenseite sich das Grundstück des Straßenanliegers befindet.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für die ausschließliche Benutzung durch Fußgänger zugelassenen Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(2) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die in der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen 240 und 241 StVO gekennzeichneten Flächen.

(4) Rest- und Nebenflächen sind Flächen, die sich zwischen der öffentlichen Straße bzw. der in Abs. 1-3 genannten Flächen und der Grundstücksgrenze des Straßenanliegers befinden und nicht dem öffentlichen Verkehr dienen. Insbesondere sind dies Seitengräben, Bankette, Grünstreifen, Pflanzstreifen, Baumscheiben von Straßenbegleitgrün auch im Bereich der in Abs. 1-3 genannten Flächen und dergleichen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Des Weiteren sind die in § 3 Abs. 4 genannten Flächen zu mähen und zu pflegen. Überhängendes Ast- oder Strauchwerk, welches die Verkehrssicherheit gefährdet, ist zu entfernen.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder anderen Entwässerungsanlagen geschüttet werden.

(4) Die Häufigkeit der Reinigung bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung hat mindestens 1 mal im Monat zu erfolgen.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen nach § 3 Abs. 1-3 für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche eine Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des fußläufigen Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf einen Meter Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3, Abs. 1 bis 3 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die in § 3 Abs. 1-3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass die von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5.Abs.1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abzustumpfendes Material, wie Sand oder Splitt zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist nur bei extremen Witterungssituationen und besonderen Geländebedingungen zulässig. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

(1) Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 8:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hartenstein über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 23. Juni 1994 außer Kraft. ^